

Das verlorene Diplom muß nach dem 26. X. 1232 (BF 4256) und vor dem Sturz Heinrichs (VII.) im Juni 1235 stilisiert worden sein. Der Hauptsatz der Formel von 1243 erhielt erst gegen Ende der Regierung Heinrichs (VII.) die vorliegende Fassung, die später beibehalten wurde. Der Konditionalsatz hingegen änderte sich in jedem Diplom. Wir stellen zum Vergleich gegenüber: BF 4255: *Deo creatori nostro gratum et placens prestare non ambigimus obsequium, si loca divino cultui mancipata curaverimus ampliare et eorum promotioni ac defensionis intenderimus cum effectum*. Urk. für Kloster Bürgel von 1234 VII 9: *Deo creatori nostro gratum et placens non ambigimus obsequium exhibere, cum loca divino cultui mancipata promovere curaverimus...* Urk. von 1243: *Deo creatori nostro gratum et placens non ambigimus obsequium exhibere, si loca divino cultui mancipata curaverimus ampliare et eorum promotionibus intendere cum effectum*. Berührungen mit diesen Arengen lassen sich auch in den Haupt- und Nebensätzen von BF 4067 für Kloster Mönchsrot, 4079 für den Deutschorden, 4251 für Kloster Neresheim, 4256 für Kloster Kreuzlingen und 4283 für das Wimpfener Hospital aufzeigen. Bei allen diesen Arengen bleibt der Hauptsatz seit 1227 fast unberührt, während der Konditionalsatz ständig wechselt. Die Wiedergabe der Formel geschieht rein gedächtnismäßig. Benützung eines schriftlich festgelegten Behelfes durch den Kanzlisten kann bei den vielfachen Textabweichungen nicht angenommen werden. Aus der unbekannten Vorlage für die Urkunde von 1243 stammt außer der Arenga auch die Wendung *universis hanc litteram inspecturis* in der Grußformel⁹⁸, weiterhin die Überleitung von der Arenga zur Dispositio *hinc est quod*⁹⁹, vor allem aber die auffallende Antimetabole *ex consulta deliberatione et deliberato consilio*, der wir in Stauferurkunden lediglich in den von HA verfaßten Texten begegnen¹⁰⁰. Ihr Vorkommen in der Privaturkunde von 1243 stützt aufs neue die Annahme der Benützung eines von HA herrührenden Einzeltextes. Der Vorlage nachgeschrieben ist schließlich auch die Phrase (*ventionem*) *ratam habemus et gratam*, für die BF 14769 von 1232 eine Parallele bietet. Wie schon oben ausgeführt wurde, kommt für die Abfassung des als Vorlage gebrauchten Deperditums nur die Zeit von 1232 X 26–1235 VI in Betracht, denn nur in dieser Zeitspanne können die angeführten Wendungen des Textes von 1243 in den Urkunden Heinrichs (VII.) beobachtet werden. Da die Empfänger der verschiedenen *Deo creatori*-Texte mit St. Blasien und unter sich keine nachweisbaren Verbindungen gehabt haben, bleibt nur der Schluß, daß ein für St. Blasien gefertigtes Diplom König Heinrichs (VII.) der Privaturkunde von 1243 als Muster gedient hat. Über den Inhalt der verschollenen Königsurkunde aus den letzten Regierungsjahren des Staufers können keine näheren Angaben gemacht werden. Die *Deo creatori*-Arengen treten in den Königsurkunden Heinrichs (VII.) zwar in Schriftstücken für Benediktiner- und Zisterzienserklöster auf. Sie zeigen aber große Verschiedenheit der Rechtsgeschäfte, so daß ein Schluß auf den Inhalt des Deperditums sich von selbst verbietet. Im Archiv des Klosters St. Blasien gibt

⁹⁸) Dafür zahlreiche Beispiele in den Texten des HA, so in BF 4066, 4067 u. a.

⁹⁹) BF 4112, 4251, 4279.

¹⁰⁰) ZGORh 100, 495 mit Nachweisen in BF 4038, 4217, 4251.